

**Satzung des Universitären Herzzentrums Lübeck (UHZL)**

vom 12. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 86)

geändert durch:

Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

**§ 1**

**Ziel und Zweck des Zentrums**

Diagnostik, Therapie, Prävention und Erforschung von kardiovaskulären Erkrankungen verlangen die enge Zusammenarbeit von Spezialisten vieler Fachrichtungen der Medizin und der Grundlagenwissenschaft. Das Universitäre Herzzentrum Lübeck ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck, die eng mit dem UKSH zusammenarbeitet. Das Zentrum dient der Förderung der grundlagenorientierten und klinischen Forschung kardiovaskulärer Erkrankungen sowie der kardiovaskulären Genetik. Insbesondere soll es die Kooperation zwischen den beteiligten Instituten, Einrichtungen und Forschungsverbänden fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben sowie die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute und interessierter Unternehmen vorbereiten und unterstützen.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck fördert und koordiniert die Grundlagenforschung und klinische Forschung im Bereich der kardiovaskulären Erkrankungen einschließlich der Erprobung innovativer Diagnose- und Therapieverfahren, insbesondere durch den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse durch das Institut für integrative und experimentelle Genomik (IEG) und durch die enge Kooperation von Herzchirurgie und Kardiologie zu medizinischen Anwendungen.
- (2) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck organisiert die Zusammenarbeit der Beteiligten in der Prävention, Diagnose und Therapie kardiovaskulärer Erkrankungen.
- (3) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.
- (4) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt,

anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das Universitäre Herzzentrum Lübeck aktiv an den Studiengängen Medizin und an den Graduiertenkollegen.

- (5) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck organisiert interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote und führt sie durch.
- (6) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über neue Therapieansätze für kardiovaskuläre Genetik, neue therapeutische interventionelle und chirurgische Strategien sowie aktuelle Themen der Forschung auf dem Gebiet und vertritt die Interessen der Forschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (7) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (8) Die Qualität des Das Universitäre Herzzentrum Lübeck kann durch eine regelmäßige externe Evaluation überprüft werden.

### **§ 3**

#### **Organisation des Universitären Herzzentrums Lübeck**

- (1) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck besitzt folgende Organe:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. den Vorstand
  - c. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Das Universitäre Herzzentrum Lübeck kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Universitären Herzzentrum Lübeck können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen werden, die sich aktiv an den Aufgaben gem. § 2 beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des Universitären Herzzentrums Lübeck leisten. Die Aufnahme in das Universitäre Herzzentrum Lübeck lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Die Mitglieder werden durch je eine leitende Wissenschaftlerin oder Ärztin oder einen leitenden Wissenschaftler oder Arzt der jeweiligen Einrichtung vertreten.
- (3) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.

- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das Universitäre Herzzentrum Lübeck aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des Universitären Herzzentrums Lübeck gemäß den getroffenen Entscheidungen in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im Universitären Herzzentrum Lübeck endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem Universitären Herzzentrum Lübeck schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das Universitäre Herzzentrum Lübeck gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind, an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Universitären Herzzentrums Lübeck ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Universitären Herzzentrums Lübeck von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
  - a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
  - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des Universitären Herzzentrums Lübeck
  - d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des Universitären Herzzentrums Lübeck
  - e. die Wahl des Vorstandes
  - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des Universitären Herzzentrums Lübeck
  - h. die Auflösung des Universitären Herzzentrums Lübeck
- (4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.

Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Bereiche Grundlagenwissenschaften repräsentieren sollen; den Bereich der integrativen und experimentellen Genomik (Institut für integrative und experimentelle Genomik, IIEG), den Bereich der Herzchirurgie und den der Kardiologie/Angiologie/konservative Intensivmedizin (Medizinische Klinik II). Wenn die Mitgliederzahl auf sechs Mitglieder ansteigt, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf fünf.
- (2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Universitären Herzzentrums Lübeck verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Universitären Herzzentrums Lübeck abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

## **§ 7 Sprecherin oder Sprecher**

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die bzw. der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt. Die Sprecherin oder der Sprecher und auch die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter müssen hauptamtlich an einem universitären Institut, einer universitären Klinik oder einer anderen Forschungseinrichtung tätig sein.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das Universitären Herzzentrums Lübeck und vertritt seine Belange nach innen und nach außen. Sie oder er wird in ihrer bzw. seiner Arbeit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Universitären Herzzentrums Lübeck fällt ihre Entscheidungen einstimmig der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Absatz 3 lit. a, f und g) bedürfen ebenfalls der Einstimmigkeit der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Absatz 3 lit. h) kann ebenfalls nur erfolgen, wenn er einstimmig erfolgt.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen des Universitären Herzzentrums Lübeck wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## **§ 9**

### **Auflösung des Zentrums**

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des Universitären Herzzentrums Lübeck und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das Universitäre Herzzentrum Lübeck evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

**Anhang:**  
**Gründungsmitglieder**

Institut für Integrative und Experimentelle Genomik

Klinik für Herzchirurgie

Medizinische Klinik II